

Schutz von Drittpersonen bei Waldarbeiten

Das Wichtigste in Kürze

- **Gefährdung von Drittpersonen:** Durch forstliche Arbeiten z.B. im Bereich von Strassen und Wegen, Bahnlinien, Strom- und Telefonleitungen können Verkehrsteilnehmer, Unterhaltspersonal oder Erholungssuchende gefährdet werden.
- **Gefahrenbeurteilung:** Bei der Arbeitsplanung ist deshalb abzuklären, welche Gefahren entstehen und welche Personen gefährdet werden.
- **Massnahmen:** Aufgrund einer systematischen Gefahrenermittlung und -beurteilung müssen geeignete Sicherheitsmassnahmen wie die Signalisation von Arbeitsstellen, oder das Sperren von Strassen und Wegen getroffen werden, um die Sicherheit von Drittpersonen im Wald zu gewährleisten.

Sicherheitsmassnahmen für Strassen und Wege

Im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen haben die Sicherheitsmassnahmen bei Waldarbeiten dem Strassenverkehrsgesetz (SVG), der Signalisationsverordnung (SSV) und den kantonalen Ausführungsbestimmungen zu entsprechen. **Auch Waldstrassen, Wald-, Fuss- und Wanderwege**, die nicht ausschliesslich privatem Gebrauch dienen und entsprechend abgesperrt oder signalisiert sind, **gelten als öffentliche Verkehrsflächen**.

Signalisationen und Sperrungen sind rechtzeitig zu planen und den zuständigen Behörden (Kanton, Gemeinde, Polizei) zu melden. Allenfalls notwendige kantonale oder kommunale Bewilligungen sind frühzeitig einzuholen.

Bei Waldarbeiten muss die Sicherheit von Drittpersonen gewährleistet sein. Dafür sind an die jeweilige Arbeit angepasste Sicherheitsmassnahmen zu treffen.

Signalisation von Arbeitsstellen

- Für Waldarbeiten an Haupt- und Nebenstrassen ist in der Regel das **Signal «Andere Gefahren»** (optional mit dem Zusatz «Holzschlag») im Normalformat mit Seitenlänge 90 cm und minimaler Retroreflexionsklasse R1 (retroreflektierend) zu verwenden.
- Die Signale sind gut sichtbar am rechten Strassenrand aufzustellen, sowohl unmittelbar bei als auch in genügendem Abstand vor der Arbeitsstelle (innerorts: 50 m, ausserorts: 150–250 m). Bei Bedarf ist die Signalisation am linken Strassenrand zu wiederholen.
- Auf Wald-, Feld-, und Fusswegen kann auch das Kleinformat mit Seitenlänge 60 cm verwendet werden.
- Wer auf oder im Bereich der Fahrbahn arbeitet, muss Warnkleider mit retroreflektierendem Material tragen.
- Bei einer **Verkehrsregelung mit Personen** müssen die verwendeten Drehkellen einen Durchmesser von 60 cm bis 90 cm aufweisen und sich 2 m über der Fahrbahn befinden.



1 Signalisierte Arbeitsstelle im Wald mit Verkehrsregelung

Sperrungen von Strassen und Wegen

- **Forstbetriebe dürfen Strassen nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde sperren.** Dies gilt generell für das Erlassen sämtlicher Verkehrsanordnungen (Fahrverbote, Höchstgeschwindigkeiten, Umleitungen usw.).
- Für Absperrungen werden in der Regel rot-weiss gestreifte **Abschrankungen** wie Latten, Gitter oder andere feste Einrichtungen verwendet. Rot-weiss gestreifte **Absperrbänder** können in Kombination mit Abschrankungen verwendet werden, etwa zur Verkehrsführung (Fahrzeuge und Fussgänger).
- Bei Sperrungen ist sicherzustellen, dass **keine neuen Gefahren** entstehen (z. B. schlecht sichtbare Absperrseile).



2 Beispiel der Absperrung einer Waldstrasse mit rot-weiss gestreiften Latten und den notwendigen Signalen für alle Verkehrsteilnehmer



3 Zur Absperrung von Wald-, Feld- und Fusswegen dürfen Absperrplanen eingesetzt werden. Sie werden mit rot-weiss gestreiften Abschrankungen (z.B. Latten) befestigt.

- Müssen Strassen und Wege für alle Verkehrsteilnehmer (auch für Fussgänger, Velofahrer und Reiter) gesperrt sein, sind die Signale «Allgemeines Fahrverbot», «Verbot für Fussgänger» und «Verbot für Tiere» anzubringen.
- Falls notwendig sind **orange Umleitungswegweiser** mit Angabe des jeweiligen Fernziels anzubringen.
- Bei Arbeitsplätzen, wo längere Zeit (z. B. über das Wochenende) nicht gearbeitet wird, sind die Signale abzudecken oder zu entfernen, wenn sie während des Arbeitsunterbruchs nicht erforderlich sind.
- Alle Sicherheitsmassnahmen sind periodisch zu kontrollieren.
- Weitere Auskünfte erteilen die kantonalen- und kommunalen Behörden, die für Strassen und Wege mit öffentlichem Verkehr zuständig sind.

Lagerung von Rundholz



4 Rundholzlager im Wald können für Drittpersonen zur Gefahr werden.

Rundholzlager sind **regelmässig auf ihre Sicherheit zu prüfen**, besonders nach Teilabfahren, sich ändernden Witterungsverhältnissen wie auftauendem Boden oder bei intensiven Niederschlägen.

In stark von der Öffentlichkeit frequentierten Bereichen sind allenfalls weitergehende Massnahmen wie Warn tafeln, Abschrankungen, Höhenbeschränkungen und seitliche Abstützungen oder ein rascher Abtransport des Holzes notwendig.

Relevante Vorschriften und Normen

SVG	Strassenverkehrsgesetz
SSV	Signalisationsverordnung
VRV	Verkehrsregelnverordnung
FWG	Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege

Weitere Informationen

- Bundesamt für Strassen (ASTRA)
- Kantonale- und kommunale Behörden
- Polizei
- Suva-Factsheet «Warnkleider für Arbeiten im Bereich von Strassen und Baustellenverkehr» (www.suva.ch/waswo/33076.d)

Suva, Bereich Holz und Gemeinwesen
Tel. 041 419 62 42
holz.gemeinwesen@suva.ch